

De-minimis-Erklärung

Antragsteller für ein Darlehen aus dem Revolvingfonds:

In dieser Erklärung sind alle weiteren De-minimis-Beihilfen anzugeben, die der Antragsteller im laufenden Steuerjahr sowie in den vorausgegangenen zwei Steuerjahren erhalten hat.

Hinweis: Grundsätzlich ist dabei auf das relevante (Gesamt-)Unternehmen abzustellen. Dies ist im Einzelfall festzustellen, eine Definition des relevanten Unternehmens enthält die De-minimis-Verordnung für DAWI nicht. Eine Orientierungshilfe kann insoweit Artikel 2 Absatz 2 der Allgemeinen De-minimis-Verordnung bieten.

Hiermit wird bestätigt, dass der Antragsteller im laufenden Steuerjahr sowie in den vorangegangenen zwei Steuerjahren:

keine

folgende

Beihilfen im Sinne folgender Verordnungen erhalten hat:

- Verordnung 360/2012 vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen
- Verordnung 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen
- Verordnung 1408/2013 vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor
- Verordnung 717/2014 vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor

Datum Bewilligung	Beihilfegeber	Aktenzeichen	Beihilfewert in EUR

Dem Antragsteller ist bekannt, dass die obigen Angaben subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB sind und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist. Der Antragsteller verpflichtet sich, Änderungen der obigen Angaben unverzüglich nach Bekanntwerden zu übermitteln.

Ort, Datum

Stempel/rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers
